

# Schweizer Freunde Mechanischer Musik

## Statuten

Name

### Art. 1

Unter dem Namen "Schweizer Freunde mechanischer Musik" (Abkürzung SFMM) besteht eine Vereinigung im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Sinn und Zweck

### Art. 2

Der SFMM widmet sich der Geschichte, dem Sammeln, Pflegen und Spielen mechanischer Musikinstrumente.

Der Verein bezweckt:

- a) den freundschaftlichen Zusammenschluss von Sammlern und Liebhabern mechanischer Musikinstrumente.
- b) die Förderung der Kenntnisse und der Sammlertätigkeit seiner Mitglieder durch die Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen, Sammlerbörsen, Herausgabe von Informationsblättern usw.
- c) das Bewahren, Fördern und Verbreiten des Wissens über mechanische Musikinstrumente, deren Unterhalt und Restaurierung.
- d) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über diese lebendige Tradition und Volkskunst und Teil der schweizerischen Industrie- und Handelsgeschichte.

Finanzen

### Art. 3

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 3.1 dem ordentlichen Mitgliederbeitrag, welcher durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- 3.2 freiwilligen Beiträgen.
- 3.3 Erträgen aus der Organisation von Veranstaltungen und dem Verkauf der Veröffentlichungen wie auch Einnahmen aus Inseraten usw.

Vorstandsmitglieder sind vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche infolge Krankheit oder Altersbeschwerden nicht mehr am Vereinsleben teilnehmen können, von der Beitragspflicht befreien.

Mitgliedschaft

### Art. 4

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Antrag dazu ist dem Vorstand vorbehalten. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, aber ohne deren Pflichten.
- 4.3 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt jederzeit durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Die Ablehnung des Gesuchs durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- 4.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.
- 4.5 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend ohne Angabe der Gründe der Vorstand. Er kann nur erfolgen, wenn ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verein den Interessen desselben zuwiderläuft.

# Schweizer Freunde Mechanischer Musik

Organe

## Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) spezifische Organisationskomitees nach Bedarf

Generalversammlung

## Art. 6

- 6.1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder. Sie hat jährlich einmal stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
- 6.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 % aller Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 6.3 Für Abstimmungen über Statutenrevision ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 6.4 Für Abstimmungen über Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 6.5 Wird das jeweils vorgeschriebene Quorum an einer ersten Versammlung nicht erreicht, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden. An dieser entscheidet nun das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.6 Den Vorsitz der Generalversammlung führt in der Regel der Präsident. Der Vorsitzende bestimmt Protokollführer und die erforderliche Anzahl Stimmzähler.
- 6.7 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das absolute Mehr.

Befugnisse der  
Generalversammlung

## Art. 7

- 7.1 Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
- 7.2 Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisoren. Entlastung an die geschäftsführenden Organe.
- 7.3 Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
- 7.4 Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- 7.5 Festlegung der Jahresbeiträge.
- 7.6 Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.
- 7.7 Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- 7.8 Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen müssen.  
Anträge, die nach Ablauf dieses Termins gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt und entschieden werden.

Vorstand

## Art. 8

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Ein Rücktritt muss in der Regel 3 Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

8.2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Zirkulations- und telefonische Rundgesprächsbeschlüsse sind möglich, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Aufgaben des Vorstandes

## Art. 9

9.1 Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

9.2 Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.

9.3 Vertretung des Vereins nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars.

9.4 Einberufung der Generalversammlung.

9.5 Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

9.6 Ausarbeiten aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

Revisoren

## Art. 10

10.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführungen, Belege, Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisorentätigkeit vor.

Rechnungsabschluss

## Art. 11

11.1 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge werden vorausbezahlt und sind jeweils bis Ende Februar fällig.

Auflösung

## Art. 12

12.1 Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Inkraftsetzung

## Art. 13

13.1 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Lichtensteig, den 9. Juni 1979

Der Präsident  
Fredy Künzle

Der Aktuar  
Urs Kauf

### Änderungen:

Die Statuten wurden an der 26. Generalversammlung vom Sonntag, 17. April 2005, in Thun geändert.

Thun, 17. April 2005

Der Präsident  
Gallus Oberholzer

Der Aktuar  
Hans Kunz

Die Statuten wurden an der 32. Generalversammlung vom Sonntag, 15. Mai 2011, in Männedorf geändert.

Männedorf, 15. Mai 2011

Der Präsident  
André Ginesta

Der Aktuar  
Hans Kunz

Die Statuten wurden an der 35. Generalversammlung vom Samstag, 24. Mai 2014, in Münsterlingen geändert.

Münsterlingen, 24. Mai 2014

Der Präsident  
André Ginesta

Der Aktuar  
Edi Niederberger

Die Statuten wurden an der 37. Generalversammlung vom Samstag, 30. April 2016, in Lichtensteig geändert.

Lichtensteig, 30. April 2016

Der Präsident  
André Ginesta

Der Aktuar  
Edi Niederberger

Die Statuten wurden an der 41. Generalversammlung vom Samstag, 3. Oktober 2020, in L'Auberson geändert.

L'Auberson, 3. Oktober 2020

Der Präsident  
Peter Both

Die Aktuarin  
Ursula Bürgisser